

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**  
**und Kinderspielanlagen**  
**in der Stadt und den Ortsteilen der Gemeinde Berching**

Die Stadt Berching erlässt aufgrund der Art. 24 Abs. 1 Ziff 1 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.  
August 1998 - GVBl. S. 796 - (GO) folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Gemeindegebiet Berching vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Berching.
- (2) Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind und von der Stadt Berching unterhalten werden.  
Kinderspielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Berching unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze).
- (3) Zu den Grünanlagen zählen insbesondere
- a) die Parkanlagen um die Stadtmauer (Fürstengraben, Uferpromenade, Bürgermeister Hollnberger Park, Bürgermeister Kuffer Park)
  - b) die Grünflächen vor dem Neumarkter Tor
  - c) die Grünflächen vor dem Beilngrieser Tor
  - d) die Anlagen vor der Mehrzweckhalle
  - e) die Grünanlagen zwischen Gredinger und Burggriesbacher Straße
  - f) der Volksfestplatz
  - g) die Grünanlagen der Parkplätze an der Schiffsanlegestelle, am alten Bahnhof, bei der Europahalle.
- (4) Zu den Grünflächen gehören ferner
- a) alle Wege und Plätze, Spielplätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Baumalleen
  - b) alle Einrichtungen, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen oder der Tierhege dienen ( z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune, Flächenumrandungen, Starenkobel, Futterkästen und dgl.)
  - c) alle Einrichtungen, die den Benutzern der Anlage zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke, Papier- und Abfallkörbe, Spielgeräte und dgl. )
  - d) alle baulichen Anlagen im Anlagenbereich (auch die begehbaren oder zugänglichen Teile der Stadtmauer).

(5) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, die Sportanlagen, die Schulen, die Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

## **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen**

(1) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder durch Wegwerfen von Unrat, insbesondere Zigarettenkippen, Kaugummi, Papiertaschentücher, Aschenbecherinhalte, Hundekot verunreinigt werden. Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht verändert werden.

(3) Den Benutzern von Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten.  
Hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener.
2. Sportliches Ballspielen sowie Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen
3. Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren
4. das Betreten von Rasenflächen ist gestattet, außer in den Fällen des ausdrücklichen Verbotes
5. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen
6. in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres Hunde und andere Tiere frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen ist das Mitbringen von Tieren generell untersagt
7. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen
8. Zelte und Wohnwagen aufzustellen
9. Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit dies nicht schon nach Ziffer 8 untersagt ist
10. zu nächtigen
11. Bänke, Papier- und Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden

12. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
13. das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, Ausnehmen und zerstören von Vogelnestern, Wegnehmen von Vogelfutter und sonstiges Beeinträchtigen von Futterstellen
14. in Weihern, Teichen und Brunnen zu baden
15. Eisflächen der natürlichen oder künstlichen Wasserflächen zu betreten, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind
16. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten
17. durch Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente die Ruhe zu stören oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören
18. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstigen Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten
19. sich zum Alkoholgenuß außerhalb der erlaubten Freisitze niederzulassen.

#### **§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen**

Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Bolzplätze, Rodel- und Eislaufflächen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung

Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder beauftragten Erwachsenen sein.

Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Nutzung von Spielgeräten und das Lagern auf Kinderspielanlagen untersagt.

Hiervon ausgenommen sind Spielplätze mit gesonderter Regelung.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 6 Besondere Benutzung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus regelt sich analog den Bestimmungen der Art. 18 und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

## **§ 8 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlage oder Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

In Ausnahmefällen kann von der Stadt Berching auch ein dauerhaftes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Berching haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1)
2. vorsätzlich Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2)
3. als Benutzer der Grünanlagen oder der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 bis 19 zuwiderhandelt,

## **§ 12 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Berching beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder

wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Berching am 16.01.2009 in Kraft.

Stadt Berching

Berching, 25.11.2008

gez.  
Ludwig Eisenreich  
Erster Bürgermeister